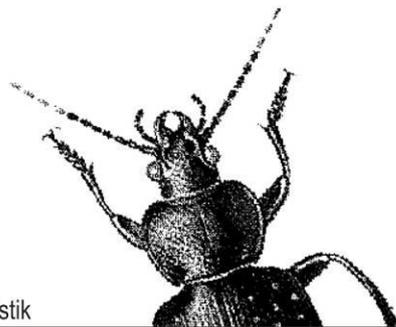
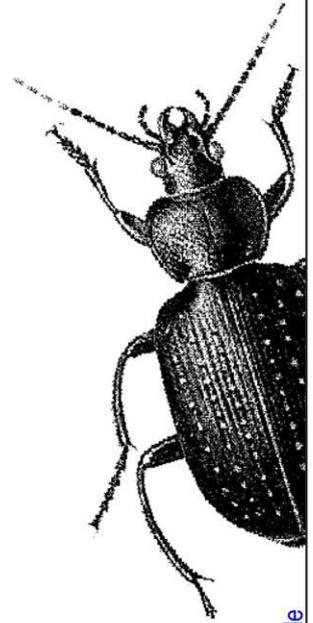


37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herzogenrath „GE Boscheler Berg-Ost“

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I



37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herzogenrath „GE Boscheler Berg-Ost“

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I

Gutachten im Auftrag der
Stadt Herzogenrath

Bearbeiter:

Dr. Thomas Esser

Dr. Claus Albrecht (ö.b.u.v.SV Naturschutz und Landschaftspflege der LWK NRW)

Behrend Dellwisch, B.Sc.

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK

Gottesweg 64

50969 Köln

www.kbff.de

Köln, im Februar 2021

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	6
1.2.3 Schlussfolgerung	9
2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches	10
3. Vorgehensweise und Methodik.....	14
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	14
3.2 Methodik und Datengrundlagen.....	14
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	15
5. Mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	17
5.1 Europäische Vogelarten	18
5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten	18
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten	19
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	22
6. Mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	23
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen.....	23
6.2 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten	24
6.2.1 Europäische Vogelarten.....	24
6.2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	26
6.3 Ausblick und Vorschläge für Untersuchungen und Methodik	26
7. Zusammenfassung und Fazit	28
8. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	30

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie wildlebende Vogelarten) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Im nördlichen Bereich des Ortsteils Merkstein zwischen der L240 und der Geilenkirchener Str. plant die Stadt Herzogenrath die 37. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), um hier ein Gebiet für „gewerbliche und/oder industrielle Nutzung“ (GIB) auszuweisen. Das Plangebiet „GE Boscheler Berg-Ost“ ist etwa 9,3 ha groß und derzeit durch eine intensiv landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Im Zusammenhang mit der Ausweisung der Fläche als GIB im Flächennutzungsplan und der späteren möglichen Bebauung und Nutzung könnte es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Mit der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe I soll bewertet werden, ob im Zuge der Realisierung des Vorhabens Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, anzunehmen sind. Falls solche Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden können, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgesehen. In dem Fall, dass das Potenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten keine abschließende Aussage zu den möglichen Betroffenheiten zulässt, werden Empfehlungen zur Bestandserfassung dieser Arten gegeben, um abschließend eine Artenschutzprüfung der Stufe II erstellen zu können.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch landesweit verbreitete und ungefährdete Arten sowie als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftretende Arten. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MKUNLV 2016).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt formuliert:

(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte

Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Die Frage, ob die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ist einzelfallbezogen zu prüfen. Die ökologische Funktion im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sichergestellt werden.

Für die Bewertung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist maßgeblich, ob die Störwirkungen erheblich für die Lokalpopulation der betroffenen Art sind, d.h. ob sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen können.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen

möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MKUNLV 2016). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MKUNLV 2016).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen

Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MKUNLV 2016).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. MUNLV 2015, 2016). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere, ...) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solch vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MKUNLV 2016).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MKUNLV 2016).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete

gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MKUNLV 2016).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches

Das Plangebiet der geplanten Flächennutzungsplanänderung „GE Boscheler Berg“ der Stadt Herzogenrath erstreckt sich zwischen der Landstraßen 240 und der Geilenkirchener Straße in Merkstein auf einer Fläche von ca. 9,3 ha. Entlang beider Straßen befindet sich jeweils ein straßenbegleitender Gehölz- und Altgrassaum. Nach Süden hin begrenzt ein Feldweg das Plangebiet. Abgesehen von einem Grundstück mit einem Wohnhaus mit angrenzender Lagerstätte und einzelnen Nadel- und Laubbäumen besteht das gesamte Plangebiet aus einer intensiv genutzt Ackerflur. Die Abgrenzung des Plangebietes im FNP ist der **Abb. 1** sowie als Luftbild der **Abb. 2** zu entnehmen.

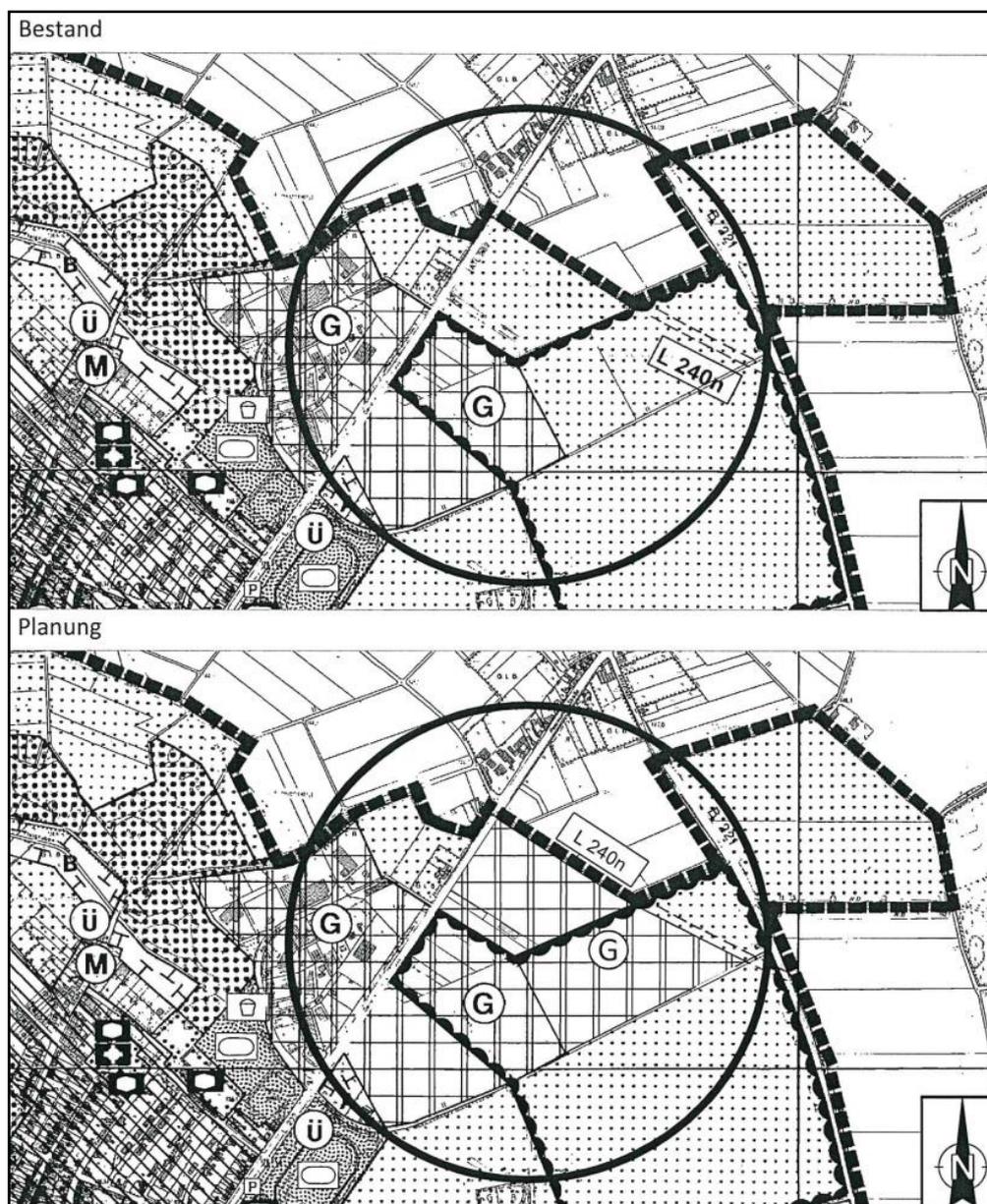


Abbildung 1: Die derzeitige Festsetzung (oben) und die geplante Änderung (unten) im Flächennutzungsplan. Die Fläche der geplanten Änderung (Umwidmung von Acker zu gewerblich/industrielle Nutzung (G)) ist das Plangebiet (Quelle: Stadt Herzogenrath).

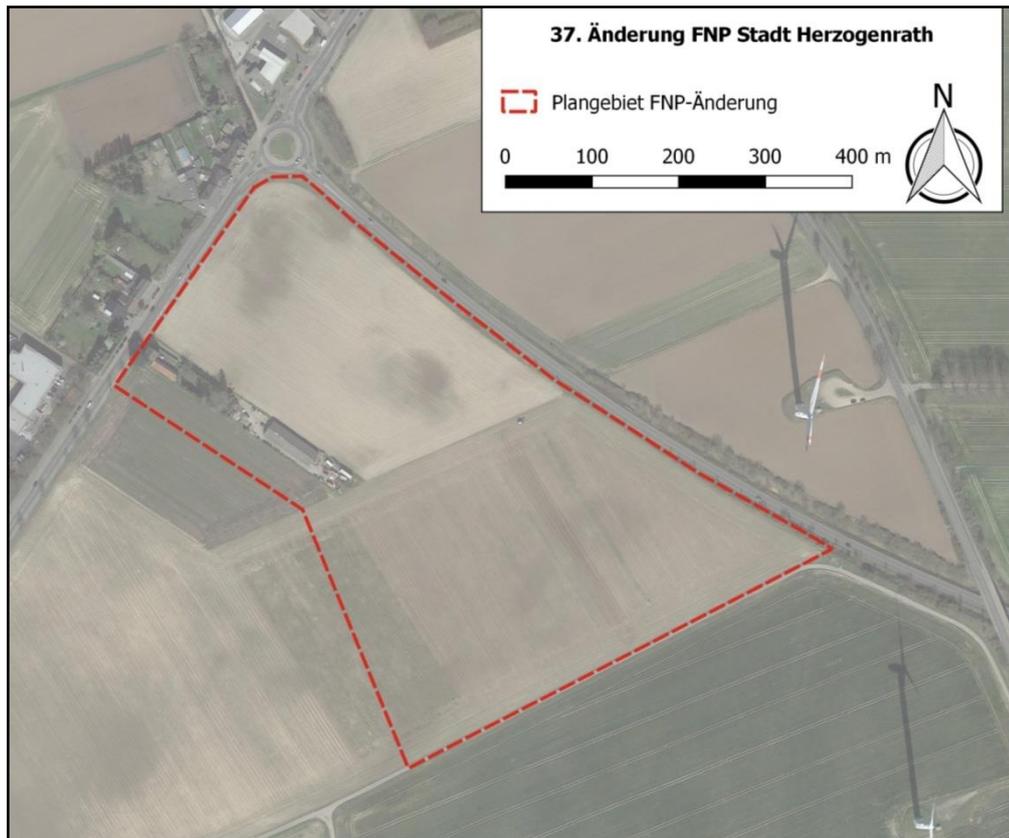


Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes mit den Grenzen der geplanten FNP-Änderung
Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Plangebiet und der angrenzenden Umgebung.



Abbildung 3: Blick von Norden (vom Kreisel) aus auf das Plangebiet Richtung Süden. Die weiträumige Ackerflur ist ebenso erkennbar wie das streifenförmige Grundstück mit Gebäuden und Bäumen innerhalb des Plangebietes.



Abbildung 4: Blick von der westlichen Ecke aus Richtung Osten auf das Plangebiet. Rechts im Bild ist wieder das bebaute Grundstück zu sehen, links verläuft der Feldweg als südwestliche Grenze des Plangebietes. Außerdem ist ganz links im Bild Feldgehölz zu sehen, das sich südöstlich außerhalb des Plangebietes befindet.



Abbildung 5: Das Foto wurde vom selben Standpunkt wie das in Abb. 4 gemacht, nun jedoch mit Blick Richtung Nordwesten entlang des Gehölz- und Altgrassaums an der L240. Links im Bild ist wieder die Bebauung innerhalb des Plangebietes zu sehen.



Abbildung 6: Blick von der südlichen Ecke des Plangebietes Richtung Südosten auf das angrenzende Feld, welches nicht mehr zum Plangebiet gehört. Die linke Windkraftanlage ist ca. 250m entfernt von der Plangebietsgrenze, die rechte liegt deutlich weiter südlich.



Abbildung 7: Blick auf das Wohngebäude innerhalb des Plangebietes. Es ist unklar, ob das Gebäude noch bewohnt ist oder nicht.



Abbildung 8: Blick auf das Feldgehölz, auf das schon in Abb. 4 aufmerksam gemacht wurde. Es gehört zu einem größeren Privatgrundstück südwestlich des Plangebietes (ca. 300m von der Plangebietsgrenze entfernt).

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens (LANUV 2019).
- Für prüfrelevante Arten, die als potenziell vorkommend eingestuft werden, erfolgt eine Darstellung und Bewertung der vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen.

3.2 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag anhand einer Potenzialeinschätzung. Auf Grundlage der Aufstellung planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt (MTB) 5102, Quadrant 2 Herzogenrath, in dem der Vorhabensbereich liegt (LANUV 2019), sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Wirkungsbereich des Vorhabens wird ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Betrachtungsgebiet vorkommen könnten.

Eine überschlägige Erfassung der Lebensraumsituation (Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet und Umgebung) erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 10. Dezember 2020. Dabei wurde auch auf vorkommende artenschutzrechtlich relevante Arten geachtet.

In die Betrachtung einbezogen werden weiterhin nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) gehören. Diese werden summarisch abgehandelt, eine artbezogene Prüfung erfolgt nicht.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Die Stadt Herzogenrath möchte durch die 37. Änderung des Flächennutzungsplans eine Fläche für „gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) zwischen der Geilenkirchener Str. und der L240 am nördlichen Rand Merksteins bereitstellen. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Zwar liegt eine konkrete Bebauungsplanung noch nicht vor. Dies ist auf Ebene des Flächennutzungsplans aber auch noch nicht notwendig. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird davon ausgegangen, dass sämtliche Flächen im Plangebiet bei der Aufstellung eines Bebauungsplans beansprucht oder umgestaltet werden.

Im Folgenden erfolgt eine allgemeine Darstellung von Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben verbunden sein könnten und theoretisch zu Auswirkungen auf Vorkommen bzw. Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Arten führen können. Die konkrete Konfliktanalyse für im Betrachtungsraum potentiell vorkommende Arten erfolgt dann in Kapitel 6.

- **Flächenbeanspruchung**

Mit der Flächennutzungsplanänderung selber geht keine Flächeninanspruchnahme einher. Allerdings werden Flächen als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) festgesetzt, so dass von einer nachfolgenden vollständigen Bebauung der Flächen auszugehen ist. Dies würde nachfolgend den Verlust der derzeitigen Lebensraumstrukturen bedeuten, die Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten sein können. Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere eine Ackerfläche mit randlich jüngerem Gehölzbestand. Hinzu kommen mittelalte Nadel- und Laubbäume als Bestandteil eines Grundstücks mit einer Wohnbebauung und einer Lagerstätte.

- **Stoffeinträge**

Die nach erfolgter Flächennutzungsplanänderung zu erwartende Bautätigkeit ist u.U. mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung). Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebietes keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Bau- und anlagenbedingte akustische und optische Störwirkungen**

Mögliche Bautätigkeiten sind mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw.

Arten im Umfeld der Baustellen durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen stöempfindlicher Arten im Umfeld der Baustellenflächen kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

Bei der geplanten nachfolgenden, gewerblich-industriellen Nutzung treten intensive akustische und optische Wirkungen auf, sodass auch von einer dauerhaften Steigerung von Lärm und optischen Wirkungen auszugehen ist. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch den Straßenverkehr auf der L240 und der Geilenkirchener Str. sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung) zu berücksichtigen.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Durch die der Flächennutzungsplanänderung nachfolgende Inanspruchnahme von Lebensräumen könnten Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Reptilien oder Amphibien.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien und Amphibien), die sich in den Baustellenbereichen oder im Bereich der geplanten Verkehrswege aufhalten. Dabei ist das Kollisionsrisiko sowohl für die baubedingt einzusetzenden Fahrzeuge und Maschinen zu berücksichtigen als auch für die Fahrzeuge der späteren gewerblichen und/oder industriellen Nutzung.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und –verbund**

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume) oder bei Störwirkungen auf Leitstrukturen, die für Wander- und Ausbreitungsbewegungen genutzt werden. Im vorliegenden Fall sind Auswirkungen auf den Lebensraumverbund nicht von vorne herein auszuschließen, da die entstehenden Bebauungen und Erschließungen für bodenlebende Tiere Barrieren darstellen könnten. Zudem werden Gehölze beansprucht, deren potentielle Funktion als Leitstrukturen z.B. für Fledermäuse betrachtet werden muss.

5. Mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Wirkungsbereich des Vorhabens theoretisch vorkommen könnten.

Dies erfolgt auf Grundlage der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2019) abrufbaren Messtischblatt- (MZB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens. Die nachfolgende **Tabelle 1** enthält eine Auflistung der planungsrelevanten Arten, die im Quadrant 2 des MTB 5102 Herzogenrath nachgewiesen wurden. Ausgenommen werden jedoch sämtliche Arten, für die lediglich ein Nachweis als „Rast/Wintervorkommen“ vorliegt, da im vorliegenden Fall keine Wasserflächen oder Feuchtgebiete beansprucht werden und somit diese Vorkommen keine Relevanz haben. Im MTB 5102, Quadrant 2 betrifft dies nur den Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im MTB 5102 Herzogenrath, 2. Quadrant nach LANUV (2019). EZ NRW (ATL): Erhaltungszustand in der atlantischen Region in Nordrhein-Westfalen mit G = Günstig, U = Unzureichend, S = Schlecht.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5102			
Art		Status	EZ NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5102			
Art		Status	EZ NRW (ATL)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKULNV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Entsprechend des Lebensraumangebotes ist im Plangebiet selbst aufgrund der Strukturarmut und der von den benachbarten Straßen und Wegen ausgehenden Störeffekten mit nur wenigen Brutvorkommen nicht-planungsrelevanter Vogelarten zu rechnen. Als potenzielle Brutvogelarten sind zu erwarten:

im Bereich des streifenförmigen Grundstücks sowie in den Gehölzen entlang der Straßen:

- Gehölze, Gärten: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Wintergoldhähnchen, Stieglitz, Zaunkönig
- Gebäude: Bachstelze, Blaumeise, Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mauersegler, Straßentaube.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

In der nachfolgenden **Tabelle 2** sind die planungsrelevanten Vogelarten auf Grundlage der Angaben zum Vorkommen im MTB (siehe Tabelle 1) gelistet. Es wird eine Einschätzung dazu abgegeben, ob und in welcher Form ein Vorkommen im Plangebiet und darüber hinaus in angrenzenden Flächen und Strukturen (auf die Störwirkungen durch eine veränderte Nutzung des Plangebietes einwirken können) denkbar bzw. nicht auszuschließen ist.

Tabelle 2: Einschätzung des Vorkommens der für den MTB-Quadranten angegebenen planungsrelevanten Vogelarten im Betrachtungsraum. **RL NW, D:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015) und GRÜNEBERG et al. (2016). Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, - = ungefährdet. **Schutz:** § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; **Rot hinterlegt:** Vorkommen nicht zu erwarten bzw. ausgeschlossen. **Gelb hinterlegt:** Vorkommen theoretisch denkbar, aber nicht mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (potenzieller Gastvogel). **Grün hinterlegt:** Vorkommen als Brutvogel theoretisch denkbar (potenziell vorkommende Art).

Deutscher Name wissenschaftl. Name	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	2	3	§	Ein Vorkommen kann aufgrund der nicht geeigneten Lebensraumsituation (offene Ackerflur) ausgeschlossen werden, da diese Art halboffene Lebensräume mit höherem Baumanteil benötigt.
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	§	Aufgrund der Lebensraumsituation vor Ort ist ein Brutvorkommen nicht zu erwarten, da die Gehölzstrukturen als Brutraum zu strukturarm sind und das Offenland als möglicher Nahrungsraum in der intensiven Agrarnutzung als wenig geeignet erscheinen.
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	*	*	§§	Da diese Art ausschließlich an Gewässern vorkommt und diese nicht im Umfeld des Plangebietes liegen, ist ein Brut- oder Nahrungsraum ausgeschlossen.
Feldlerche <i>Alda arvensis</i>	3 S	3	§	Als Vogelart der Ackerlandschaft ist ein Brutvorkommen im Plangebiet sowie im Umfeld daran wahrscheinlich.
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	3	3	§	Als Brutvogel von strukturreichem Offenland (Hochstaudenflur, niedrige Gehölze) in eher störungsärmeren Bereichen ist ein Vorkommen dieser Art im Wirkraum des Plangebietes (strukturarm) nicht zu erwarten.
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	V	§	Ein Vorkommen im Vorhabenbereich ist zwar unwahrscheinlich, da die Art Gehölzstrukturen in offenen Landschaften besiedelt, jedoch nicht vollends auszuschließen aufgrund des Gehölzsaums entlang der L240.
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	2	*	§§, Art. 4 (2)	Kein Vorkommen im Planungsraum zu erwarten, da die Art als Bodenbrüter ihr Nest auf kahler Fläche anlegt und gebunden ist an feucht-nasse Strukturen.
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	2	*	§	Kein Vorkommen zu erwarten, da die Art zwar in Koniferen brütet (die im Plangebiet vorhanden wären), jedoch in naher Umgebung kein geeigneter Nahrungsraum vorhanden ist (krautreiche Flächen).

Deutscher Name wissenschaftl. Name	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	V	*	§§	Im Betrachtungsraum aufgrund fehlender Strukturen keine Brut zu erwarten, Auftreten als Nahrungsgast möglich, aber ebenso unwahrscheinlich.
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2 S	2	§§, Art. 4 (2)	Kein Vorkommen im Planungsraum zu erwarten, da stöempfindliche Offenlandart, die feucht-nasse und kahle Böden benötigt.
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	V	§	Aufgrund fehlender Altbestände von Weichholz-Arten (bspw. Weiden) kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	2	V	§	Die Art besiedelt störungsarme (Feucht)Gebiete, in denen potentielle Wirtsarten vorkommen (v.a. Rohrsänger-Arten). Daher ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	§§	Ein Vorkommen ist als Nahrungsgast im Plangebiet zu erwarten. Im angrenzenden Wirkraum einer möglichen Bebauung des Plangebietes liegen zwei geeignete Horststandorte in dem Baumbestand südwestlich des Plangebietes. Daher ist eine Betroffenheit als Brutvogel möglich.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	3 S	V	§	Als Gebäudebrüter ist ein Vorkommen im Vorhabengebiet grundsätzlich denkbar. Bei der Begehung im Dezember wurden aber keine Nester an der Häuserfassade gesichtet. Es besteht eine potenzielle Eignung als Nahrungsraum.
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	3	*	§ Art. 4 (2)	Ein Vorkommen in den Gehölzstrukturen entlang der L240 ist zwar unwahrscheinlich, jedoch nicht vollends auszuschließen. Die Betroffenheit bei einem Vorkommen würde von der Detailplanung abhängen.
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	V	*	§§	Die Art besiedelt strukturreiche, störungsarme Halboffenlandschaften, sodass ein Vorkommen auszuschließen ist.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3 S	V	§	Als Gebäudebrüter ist ein Vorkommen im Vorhabengebiet grundsätzlich denkbar. Bei der Begehung im Dezember wurden aber keine Nester gesichtet. Es besteht eine potenzielle Eignung als Nahrungsraum.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2 S	2	§	Als Bodenbrüter in Ackerlandschaften ist der Vorhabensbereich mit dem angrenzenden Umland grundsätzlich als Lebensraum geeignet, wenngleich bei stark intensiver Ackernutzung ein Vorkommen unwahrscheinlich ist. Dennoch kann dies nicht vollends ausgeschlossen werden.
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	* S	*	§§	Ein Vorkommen mit den Gebäuden im Plangebiet als Brutstätte ist höchst unwahrscheinlich. Bruten in Gebäuden im Umfeld sind denkbar, daher Einordnung als potentieller Gastvogel.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	§§	In den Gehölzen südwestlich des Plangebietes liegen zwei geeignete Horststandorte, sodass ein Vorkommen im Umfeld des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden kann. Im Plangebiet selber lediglich potentieller Gastvogel.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	§	Als Brutvogel von Baumhöhlen oder Hohlräumen in Gebäuden ist ein Vorkommen im Plangebiet sowie im Umfeld möglich.
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	3 S	3	§§	Als Brutvogel von strukturreichen, störungsarmen Halboffenlandschaften (bspw. Streuobstwiesen oder Auen) ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	§, Art. 4 (2)	Vorkommen in Röhrichten. Nicht im Planungsraum denkbar.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V S	*	§§	Brütet an Bauwerken oder in Baumbeständen (Krähennestern), daher ist ein Brutvorkommen eher im Umfeld denkbar. Im Plangebiet potentieller Nahrungsgast.
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	2	2	§§	Brutvogel reich strukturierter Landschaften mit hohem Anteil an mittelhohen Busch- und Baumbeständen. Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	2 S	V	§§, Art. 4 (2)	Besiedelte sandige bis lehmige Steilwände, in denen Brutröhren angelegt werden. Aufgrund der nicht vorhandenen Strukturen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*	*	§§	Als Brutvogel von Wäldern Im Vorhabenbereich und im nahen Umfeld keine geeigneten Strukturen vorhanden, sodass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	*	§	Brütet in Wäldern, daher wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	*	§§	Als Brutvogel von (halb)offenen Landschaften mit der Nutzung von alten Nestern in Nadel- und Laubbäumen ist ein Vorkommen im Plangebiet denkbar.
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	3	V	§	Brutvogel störungsarmer und strukturreicher Wälder, daher ist ein Vorkommen ausgeschlossen.
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	3	V	§, Art. 4 (2)	Als Brutvogel von Feuchtgebieten kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	2 S	2	§, Art. 4 (2)	Vorkommen nicht zu erwarten, da zwar eine großräumige Offenlandschaft vorhanden ist, jedoch ist diese durch intensive Nutzung strukturarm und somit nicht für den Wiesenpieper geeignet.
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	§, Art. 4 (2)	Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden, da diese Art gebunden an Seen und Teichen ist.

Von den insgesamt 33 für den MTB-Quadranten gelisteten planungsrelevanten Brutvogelarten ist ein Brutvorkommen von 6 Arten nicht vollends auszuschließen. Für weitere 6 Arten sind Vorkommen vor allem als Nahrungsgäste möglich. Diese Arten finden im Plangebiet keine geeigneten Brutlebensräume, könnten aber in der Umgebung brüten und das Plangebiet als Gastvögel aufsuchen.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Für den MTB-Quadranten wurden Vorkommen von drei Säugetier- und drei Amphibienarten als Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt (**Tabelle 3**). Mit Vorkommen weiterer Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist im Plangebiet und seinem Umfeld nicht zu rechnen, da keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden sind.

Tabelle 3: Einschätzung zu möglichen Vorkommen der für den MTB-Quadranten angegebenen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Betrachtungsraum. **Status:** pR = potenzielle Reproduktion (Fortpflanzungsstätte), pL = potenzieller Landlebensraum; pN = potenzieller Nahrungsraum; -- = keine Vorkommen auf der Vorhabenfläche und der Umgebung zu erwarten. Einschätzung des Vorkommens der für den MTB-Quadranten angegebenen planungsrelevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Betrachtungsraum. **Grün hinterlegt:** Vorkommen mit Quartiernutzung bzw. als Reproduktionshabitat theoretisch denkbar (potenziell vorkommende Art). **Rot hinterlegt:** Vorkommen auszuschließen, allenfalls Nahrungsgast.

Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i>	Status	Vorkommen im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens
Säugetiere		
Europäischer Biber <i>Castor fiber</i>	--	Im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Vorkommen daher auszuschließen.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	--	Im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Vorkommen daher auszuschließen.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	pR, pN	Vorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld wahrscheinlich. Als typische Art des Siedlungsbereichs ist mindestens eine Nutzung als Nahrungsraum wahrscheinlich. Auch eine Quartiernutzung im Plangebiet ist denkbar, da in den hier vorhandenen Gebäuden möglicherweise geeignete Strukturen vorhanden sind.
Amphibien		
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	--	Im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Vorkommen daher auszuschließen.
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	--	Im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Vorkommen daher auszuschließen.
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	--	Im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Vorkommen daher auszuschließen.

Lediglich für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist ein Vorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld denkbar, wobei der Gebäudebestand im Plangebiet möglicherweise auch Quartierfunktionen übernehmen kann. Die Nutzung der restlichen Bereiche des Plangebiets durch die Zwergfledermaus lässt sich auf eine gelegentliche Nahrungssuche einschränken. Die anderen fünf im MTB-Quadranten gelisteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund nicht der Lebensraumausstattung des Plangebietes nicht zu erwarten, da ihre ökologischen Ansprüche nicht erfüllt werden.

Die im relevanten MTB aufgeführten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind wahrscheinlich nicht vollständig. Denkbar sind z.B. Vorkommen weiterer siedlungstypischer Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus oder Abendsegler.

6. Mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Wie im vorangegangenen Kapitel 5 dargestellt, sind im Bereich des Plangebiets Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus den Gruppen der Vögel und Fledermäuse denkbar, darunter auch planungsrelevanter Vogelarten. Für diese potenziell vorkommenden Arten können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um eine Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien ausschließen zu können (siehe nachfolgendes Kapitel 6.1).

In dem Fall, dass eine der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Brutvogelarten im Plangebiet brüten sollte bzw. die Zwergfledermaus ein Quartier im Plangebiet nutzt, wären zusätzlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig (vgl. Kapitel 6.2).

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Bei der Realisierung des Vorhabens ist die folgende Maßnahme zu berücksichtigen, um direkte Gefährdungen und Lebensraumverluste artenschutzrechtlich relevanter Arten zu vermeiden:

V1 Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation oder ökologische Baubegleitung

Maßnahmen zur Beseitigung der Baum-, Strauch- und Krautschicht sowie baubedingte Beanspruchungen von Vegetation und Gehölzen (z.B. Anlage von Lagerplätzen, Aufschüttungen, Befahren von Vegetationsflächen) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen.

Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen) oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen vorab identifiziert und geschützt werden können.

Durch diese Maßnahme wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien) eintritt.

V2 Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme:

Im Rahmen der Planung sollte es insgesamt möglich sein, die Flächeninanspruchnahmen so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Plangebiet bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird. Insbesondere sollten die Gehölze im Randbereich des Plangebiets vor einer Inanspruchnahme oder sonstigen Schädigung geschützt werden, da sie das größte Lebensraumpotenzial für gehölzbrütende Vogelarten bieten und zudem Lebensraumfunktionen für Fledermäuse übernehmen können.

V3 Durchführung von Abrissmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Vogelarten oder ökologische Baubegleitung

Abrissmaßnahmen am Gebäudebestand im Plangebiet sind außerhalb der Brutzeit von Vogelarten durchzuführen, um zu vermeiden, dass Eier oder Jungvögel von an Gebäuden brütenden Vögeln durch Eingriffe direkt gefährdet werden.

Falls Abrissarbeiten innerhalb der Brutzeit nicht zu vermeiden sind, ist durch vorgezogene Kontrollen bzw. eine ökologische Baubegleitung und ggf. zu ergreifende Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu einer Gefährdung von Vogelbruten kommt.

Die Maßnahmen sind erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien) für wildlebende Vogelarten zu vermeiden.

V4 Vorabkontrolle der zurückzubauenden Gebäude auf ihre Nutzung durch Fledermäuse

Es ist nicht vollkommen ausgeschlossen, dass es im Gebäudebestand zu Ansiedlungen von Fledermäusen kommen kann. Daher sollten vor Durchführung von Rückbauarbeiten sämtliche Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf Besatz, z.B. mit Hilfe einer Endoskopkamera, kontrolliert oder Einflugkontrollen mittels Bat-Detektoren durchgeführt werden, um direkte Gefährdungen von Individuen zu vermeiden. Bei Feststellung von Fledermausvorkommen sind weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, z.B. ein Aufschieben der Maßnahme bis nach der Aufgabe des Quartiers oder eine fachgerechte Bergung und Versorgung der Tiere.

6.2 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten

6.2.1 Europäische Vogelarten

Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die potenziell im Plangebiet vorkommenden nicht-planungsrelevanten Brutvogelarten (siehe Kapitel 5.1.1) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vorneherein ausgeschlossen werden, sofern Maßnahmen zum Schutz der Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Eier, nicht flügge Jungvögel) vorgesehen werden. Dies wird durch

Maßnahmen V1 und V3 sichergestellt. Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht-planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störwirkungen sind zwar für einige Arten dieser Gruppe auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) denkbar. Die Störwirkungen betreffen allerdings nur sehr geringe Anteile der jeweiligen Verbreitungsräume der Lokalpopulationen. Aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Spezialisierung dieser Arten sowie angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen wird sich als Folge dieser Störungen der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen nicht verschlechtern.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Auswirkungen auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht ein. Vorhabenbedingte Inanspruchnahmen oder Funktionsverluste von Brutstätten können zwar in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund vorhandener Ausweichmöglichkeiten ist aber von einem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen, da der Vorhabensbereich im Vergleich zum weiterhin in der Umgebung vorhandenen Lebensraumangebot keine essenzielle Bedeutung hat (vgl. MKULNV 2016). Zudem werden mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch Maßnahme V2 reduziert.

Planungsrelevante Vogelarten

Wie für die nicht-planungsrelevanten Vogelarten werden auch für die potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Gastvogelarten keine (Ausgleichs)Maßnahmen notwendig, da in keinem Fall eine essentielle Bedeutung des beanspruchten Teillebensraums (im vorliegenden Fall des Nahrungsraums) unterstellt werden muss, also weiterhin genügend geeignete Teillebensräume im Umfeld des Plangebiets vorhanden sind, auf die die Arten ausweichen können. Ein Eintreten der anderen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist bei diesen Arten auch nicht zu befürchten, sodass keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte für die planungsrelevanten Gastvogelarten auftreten.

Im Plangebiet sind aber Vorkommen einzelner planungsrelevanter Brutvogelarten nicht von vorne herein auszuschließen. Die Vogelarten Feldlerche, Feldsperling, Mäusebussard, Rebhuhn, Star und Waldohreule könnten im Plangebiet als Brutvögel vorkommen, da eine Eignung von Teilflächen für diese Arten nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann. Für diese Arten greifen ebenfalls die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen (insbesondere Maßnahme V1). Zudem können Betroffenheiten reduziert werden (Maßnahme V2). Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass insbesondere für die Arten der offenen Feldflur Verluste von Brutplätzen und damit Fortpflanzungsstätten eintreten könnten, für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vonnöten wären, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu wahren. Notwendigkeit, Umfang und räumliche Lage der Maßnahmen hängen vom tatsächlichen Bestand der als potenziell vorkommend eingestuft Vogelarten ab. Die Bestände dieser Arten sollten also durch eine gezielte Bestandsaufnahme überprüft werden (siehe nachfolgendes Kapitel 6.3). Evtl. kann sogar auf Maßnahmen verzichtet werden, sollte sich im Rahmen der Bestandsaufnahmen herausstellen, dass die potenziell vorkommenden Arten nicht im Plangebiet brüten.

6.2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für das Untersuchungsgebiet werden bis auf eine Ausnahme keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als potenziell vorkommend eingestuft (siehe Kapitel 5.2). Lediglich für die Zwergfledermaus ist ein Vorkommen am bestehenden Gebäudebestand nicht auszuschließen. Essenzielle Nahrungshabitate sind jedoch durch eine mögliche vollständige Bebauung des Plangebietes nicht betroffen, sondern allenfalls geringe Anteile der potenziellen Nahrungsräume der hoch mobilen Art. Für die Zwergfledermaus sind Maßnahmen vorgesehen, die eine Betroffenheit von Individuen und ihren Entwicklungsstadien vermeiden lassen (Maßnahme V4). Abhängig von den Ergebnissen der Durchführung der Vermeidungsmaßnahme sind ggf. weitergehende Maßnahmen zum Ausgleich verlorengelender Ruhestätten zu planen (Aufhängen von künstlichen Fledermausquartieren).

6.3 Ausblick und Vorschläge für Untersuchungen und Methodik

Wie die Ausführungen in den Kapiteln 5, 6.1 und 6.2 belegen, sind Vorkommen einiger artenschutzrechtlich relevanter Arten im Bereich der Vorhabenfläche denkbar, die mit einem erhöhten Aufwand für die Planung von Ausgleichsmaßnahmen verbunden sein können, um eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu umgehen. Es wird daher empfohlen, den tatsächlichen Bestand der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Raum zu kontrollieren, um die Maßnahmenplanung auf die konkreten Vorkommen beschränken zu können. Es werden die nachfolgenden faunistischen Untersuchungen vorgeschlagen:

- Flächendeckende Brutvogelkartierung (Revierkartierung mit vier Abend- und vier Tagbegehungen zwischen Anfang März und Mitte Juni). Die Erfassungsmethodik richtet sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005).

Damit auch die Auswirkung von verschiedenen Störwirkungen einer möglichen gewerblichen oder industriellen Nutzung in die Umgebung untersucht wird, wird vorgeschlagen, das Untersuchungsgebiet über das eigentliche Plangebiet hinaus zu erweitern. Die nachfolgende Abbildung 9 stellt das vorgeschlagene Untersuchungsgebiet für die vertiefenden Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II (ASP II) dar. Es

ist ca. 42,6 ha groß und schließt auch die Bereiche ein, die im Falle einer Bebauung veränderte Lebensraumeignungen vor allem für Brutvögel der offenen Feldflur aufweisen könnten.

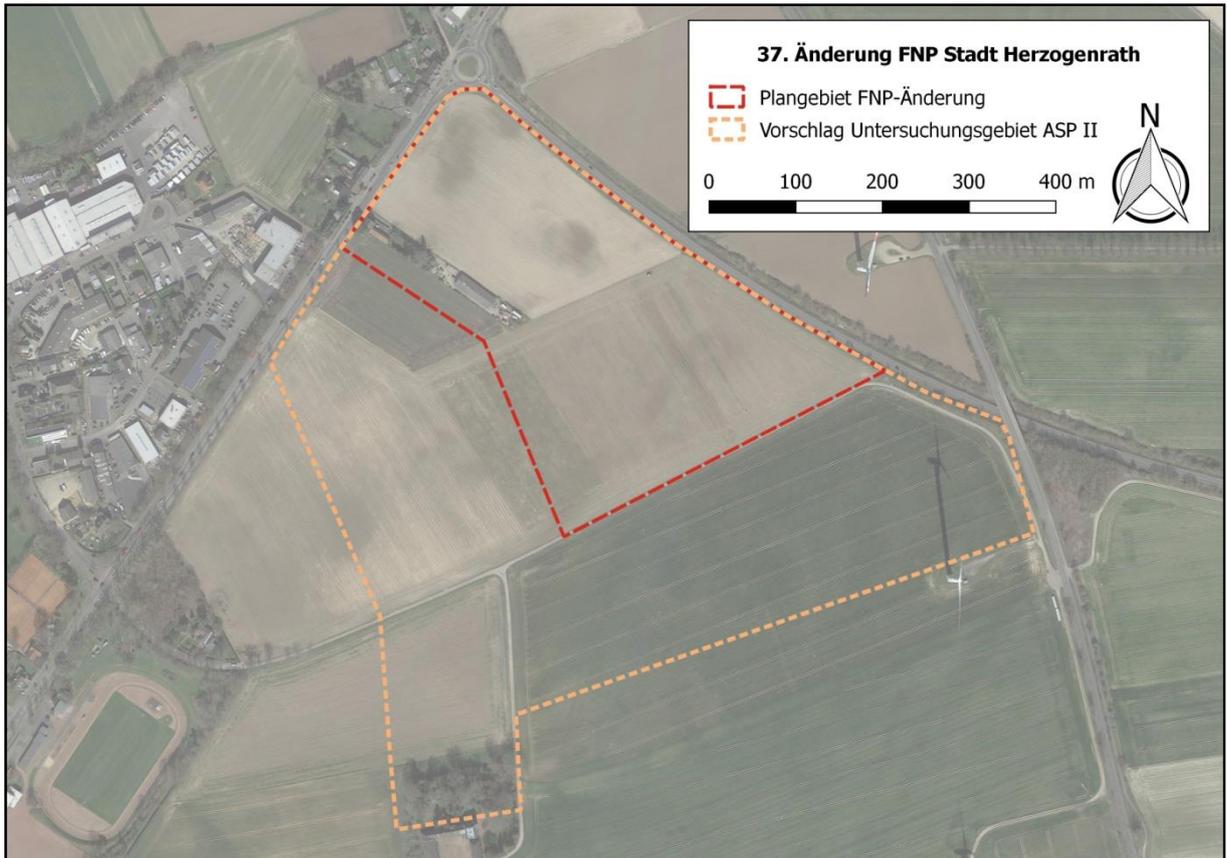


Abbildung 9: Darstellung des Plangebietes (rot) und des vorgeschlagenen Untersuchungsgebietes für eine ASP II (gelb)

7. Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Herzogenrath plant eine Änderung des Flächennutzungsplans, in dessen Rahmen eine Fläche von ca. 9,3 ha nördlich von Merkstein als „gewerbliche und/oder industrielle Nutzung“ (GIB) ausgewiesen werden soll. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um weitere Ansiedlungen von Industrie und Gewerbe zu ermöglichen. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I wird ausgearbeitet, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (artenschutzrechtliche Vorprüfung nach VV Artenschutz, MKULNV 2016).

Im ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2019) abrufbaren Messtischblatt-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebiets. Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt anschließend eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können. Dabei werden bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten und von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mitberücksichtigt.

Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Plangebiet und seinem Umfeld ist mit Brutvorkommen mehrerer **planungsrelevanten** und mehreren **nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten** zu rechnen. Bei den nicht-planungsrelevanten Vogelarten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Rahmen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindert werden. Diese dienen auch dazu, das Eintreten des Tötungsverbot für die planungsrelevanten Vogelarten zu verhindern. Es verbleibt aber für insgesamt **sechs planungsrelevante Vogelarten** eine potenzielle Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die nicht vollends ausgeschlossen werden kann.

Das Vorkommen von **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** beschränkt sich nach Auswertung des Messtischblattes und aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung auf die **Zwergfledermaus**, die auch innerhalb des Gebäudebestands Plangebietes Quartiere nutzen könnte.

Da ohne genauere Kenntnis zur Funktion des Plangebietes für die sechs planungsrelevanten Vogelarten ggf. funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen wären, ist eine **Erfassung der Arten** zu empfehlen, in deren Rahmen überprüft wird, inwiefern sie tatsächlich im Plangebiet oder in seinem näheren Umfeld auftreten und ob sie hier auch Fortpflanzungs-

und Ruhestätten besitzen. Anhand der Erfassungsergebnisse kann dann auch eine abschließende Aussage zur tatsächlichen Betroffenheit sowie zur Notwendigkeit weiterer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und funktionserhaltender Maßnahmen getroffen werden.

Folgende **faunistische Untersuchungen** sollten durchgeführt werden:

1. **Erfassung der Avifauna**, Schwerpunkt: Überprüfung des Plangebietes und seines Umfeldes auf Brutvorkommen verschiedener Vogelarten. Untersuchungsumfang: 4 abendliche/nächtliche (Zielarten: Eulen, Rebhuhn) sowie 4 morgendliche Begehungen (Revierkartierung). Untersuchungszeitraum: März bis Juni.

Für die Richtigkeit:

Köln, 10.02.2021



Dr. Claus Albrecht

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERCKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ Nordrhein-Westfalen) (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- SÜDBECK, P., ANDTRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005) (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 47-53.